

AR_GERICHTE OG ARGVP 2010 2286 vom 17. Februar 2010

AR Gerichte, 2010-02-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ar_gerichte OG ARGVP_2010_2286

FR: AR_GERICHTE OG ARGVP 2010 2286 du 17 février 2010

IT: AR_GERICHTE OG ARGVP 2010 2286 del 17 febbraio 2010

Regeste

B. Gerichtsentscheide 2286 1. Verwaltungsgericht 2286 Schadenminderungspflicht. Ein bisher selbständig erwerbstätiger Rentenansprecher ist im Rahmen der Schadenminderungspflicht gehalten, auch eine unselbständige Erwerbstätigkeit ins A

Erwägungen

E. 33

durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern können. Mit dieser Vorschrift wurde in formelles Recht gefasst, was grundsätzlich bereits unter der bisherigen Rechtspraxis gegolten hat (vgl. BGE 126 V 241 E. 5); abgesehen davon gilt nach Art. 6 ATSG – und damit bereits seit Anfang 2003 –, dass sich die Arbeitsunfähigkeit nicht nur auf die bisherige Tätigkeit, sondern bei langer Dauer auch auf eine andere zumutbare Tätigkeit bezieht. Auch der Begriff der Erwerbsunfähigkeit nach Art. 7 Abs. 1 ATSG meinte seit jeher den gesundheitlich bedingten Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem (ganzen) in Betracht kommenden ausgeglichene Arbeitsmarkt, was mit der am 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Bestimmung von Art. 7 Abs. 2 ATSG, wonach für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen sind und eine Erwerbsunfähigkeit nur vorliegt, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar sei, noch verdeutlicht wurde. 4.2 Etwas ausführlicher bestimmt Art. 7 IVG (in der seit 1. Januar 2008 gültigen Fassung), dass die versicherte Person alles ihr Zumutbare unternehmen muss, um Dauer und Ausmass der Arbeitsunfähigkeit zu verringern und den Eintritt einer Invalidität zu verhindern. Auch ist sie verpflichtet, an allen zumutbaren Massnahmen, die zur Erhaltung des bestehenden Arbeitsplatzes oder zu ihrer Eingliederung ins Erwerbsleben oder in einen dem Erwerbsleben gleichgestellten Aufgabenbereich dienen, aktiv teilzunehmen (Abs. 2). Dies sind insbesondere Massnahmen der Frühintervention (lit. a), Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung (lit. b) und Massnahmen beruflicher Art (lit. c), ferner gemäss lit. d auch medizinische Behandlungen nach Art. 25 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG; SR 832.10). 4.2.1 Mit den Massnahmen der Frühintervention, auf die kein Rechtsanspruch besteht (Art. 7d Abs. 3 IVG), soll der bisherige Arbeitsplatz von arbeitsunfähigen Versicherten erhalten bleiben oder sollen die Versicherten an einem neuen Arbeitsplatz innerhalb oder ausserhalb des bisherigen Betriebes eingegliedert werden (Art. 7d Abs. 1 IVG). Dazu zählen nach Art. 7d Abs. 2 IVG Anpassungen des Arbeitsplatzes, Ausbildungskurse, Arbeitsvermittlung, Berufsberatung, sozial-berufliche Rehabilitation und Beschäftigungsmassnahmen. 4.2.2 Als Integrationsmassnahmen im Hinblick auf die berufliche Eingliederung gelten nach Art. 14a Abs. 2 IVG Massnahmen zur sozi-

B. Gerichtsentscheide 2286

E. 34

alberuflichen Rehabilitation (lit. a) und Beschäftigungsmassnahmen (lit. b). Anspruch darauf haben Versicherte, die seit mindestens sechs Monaten zu mindestens 50 % arbeitsunfähig sind, sofern dadurch die Voraussetzungen für die Durchführung von Massnahmen beruflicher Art geschaffen werden können. Integrationsmassnahmen können mehrmals zugesprochen werden, dürfen aber gesamthaft die Dauer von einem Jahr nicht übersteigen. Sie können in Ausnahmefällen um höchstens ein Jahr verlängert werden (Art. 14a Abs. 3 IVG). Die IV- Stelle begleitet die Versicherten während der Dauer der Integrations- massnahmen und überwacht den Erfolg der Massnahmen (Art. 14a Abs. 4 IVG).

4.2.3 Zu den Massnahmen beruflicher Art zählen im Wesentlichen die Berufsberatung (Art. 15 IVG) für Versicherte, die infolge Invalidität in der Berufswahl oder in der Ausübung ihrer bisherigen Tätigkeit be- hindert sind, ferner die erstmalige berufliche Ausbildung, zu der nach Art. 16 Abs. 2 lit. c IVG auch die berufliche Weiterausbildung im bishe- rigen oder in einem anderen Berufsfeld zählt, sofern sie geeignet so- wie angemessen ist und dadurch die Erwerbsfähigkeit voraussichtlich erhalten oder verbessert werden kann, ferner die Umschulung (Art. 17 IVG), nach Art. 18 Abs. 1 IVG die Arbeitsvermittlung bei eingliede- rungsfähigen Versicherten mit aktiver Unterstützung bei der Suche nach einem geeigneten Arbeitsplatz (lit. a) sowie begleitender Bera- tung im Hinblick auf die Aufrechterhaltung des Arbeitsplatzes (lit. b) und schliesslich die Kapitalhilfe nach Art. 18b IVG bei nicht eingliede- rungsfähigen Invaliden zur Aufnahme oder zum Ausbau einer Tätig- keit als Selbständigerwerbende sowie zur Finanzierung von invalidi- tätsbedingten betrieblichen Umstellungen.

4.3 Als zumutbar gilt dabei nach Art. 7a IVG jede Massnahme, die der Eingliederung der versicherten Person dient mit Ausnahme von dem Gesundheitszustand nicht angemessenen Massnahmen. Wenn die versicherte Person den ihr u.a. nach Art. 7 IVG obliegenden Pflich- ten (sog. Schadenminderungspflicht) nicht nachgekommen ist, können die Leistungen nach vorgängiger schriftlicher Mahnung mit Hinweis auf die Rechtsfolgen gekürzt oder verweigert werden (Art. 7b Abs. 1 IVG, Art. 21 Abs. 4 ATSG).

4.4 Für den Fall, dass die Eingliederungsmassnahmen trotz zu- mutbarer Kooperation des Versicherten gescheitert sind, besteht nach Art. 28 Abs. 2 IVG bei mindestens 70 %-iger Invalidität Anspruch auf eine ganze Rente, bei mindestens 60 % auf eine Dreiviertelsrente, bei B. Gerichtsentscheide 2286

E. 35

mindestens 50 %-iger Invalidität auf eine halbe Rente und bei mindes- tens 40 % auf eine Viertelsrente der Invalidenversicherung. [...] 6.1 Was die berufliche Eingliederung anbelangt, so geht aus den entsprechenden Berichten vom 6. Dezember 2004 und vom 29. Juni 2005 hervor, dass der Beschwerdeführer damals nach wie vor auf ei- ne gesundheitliche Besserung hoffte, um sein Geschäft weiterführen zu können. Von Anfang an sei er gegenüber einer beruflichen Umori- entierung skeptisch gewesen. Immerhin habe er aber für diesen Fall den Wunsch geäussert, im sozialen Bereich in der Erziehung, Schu- lung oder Anleitung von Menschen zu arbeiten, wo die körperliche Be- lastung deutlich geringer sei als in der bisherigen Tätigkeit. Davon ha- be er dann aber doch abgesehen, da er sein Geschäft um einen Mit- arbeiter vergrössert habe, um sich teilweise zu entlasten, was ihm die Weiterführung seines Geschäfts ermöglicht habe. Obwohl die Berufs- beratung der Auffassung war, dass der Versicherte in einer Tätigkeit als Arbeitsagoge oder Betreuer/Erzieher bei voller Leistungsfähigkeit durchaus ein besitzstandwahrendes Einkommen erzielen könnte, wurde in der Folge offenbar nicht entsprechend auf ihn

eingewirkt. In diesem Zusammenhang sei deshalb in Erinnerung gerufen, dass im Rahmen der jedem Versicherten obliegenden Schadenminderungspflicht (vgl. z.B. Urteil BGer 9C_832/2007, E. 4.3.2) der Wechsel von einer bisher selbständigen in eine unselbständige Erwerbstätigkeit als grundsätzlich zumutbar gilt (Urteil BGer 9C.570/2009). [...] 6.3 Vor diesem Hintergrund erscheint die von der IV-Stelle am 8. Januar und 3. Juni 2009 verfügte Rente als verfrüht, da zu keinem dieser beiden Zeitpunkte die schon nach bisherigem, bis Ende 2007 gültigen Recht, jedenfalls aber seit Inkrafttreten der 5. IV-Revision per Anfang Januar 2008 gebotenen (vertieften) beruflichen Eingliederungsmassnahmen abgeschlossen waren. [...] VGer, 17.02.2010

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.